

Soll das Besserwerden Zweck oder Folge der Strafe sein,
oder soll nur die Gerechtigkeit berücksichtigt werden?



Diese Frage ist unlängst von einer königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission als philosophisch-pädagogisches Problem aufgestellt worden. Es mag auch uns vergönnt sein, hier bei dieser Gelegenheit eine kurze Beantwortung derselben zu versuchen.

Es hängt hier alles ab von dem Begriffe der Strafe. Ist dieser erkannt, so ist's auch ihr Zweck; denn was die Strafe ist, das soll sie auch sein. In dem Begriff einer jeden Sache liegt auch immer ihr Zweck und ihre Wirkung; denn unter Begriff verstehen wir hier nicht eine, durch Abstraction von allen einzelnen Bestimmungen hervorgebrachte allgemeine Vorstellung, nicht den formalen, sondern den realen Begriff, der Nichts anders ist, als das eigentliche Wesen, seine immanente Bestimmung. Was der reale Begriff eines Gegenstandes ist, das ist er, und seine Entwicklung besteht nur darin, zu werden, was sein Begriff ist. Und ist Etwas zu dem geworden, was es an sich oder eigentlich ist, so ist das die Wahrheit des Ansich-Seins. So soll der Mensch, (wie die Eichel ein Eichbaum wird, weil sie eigentlich einer ist) vernünftig werden, sittlich vollkommen sein, weil er an sich ein vernünftiges Wesen ist. Durch diesen Begriff ist seine ganze normale Entwicklung bestimmt und auch das Gesetz derselben; wissen wir, was das sich Entwickelnde ist, so wissen wir auch, wozu es sich entwickeln soll. Wir müssen also auch den Zweck und die Folge der Strafe in ihr selbst, in ihrem Begriff und nicht wo anders suchen.

Der Begriff der Strafe geht nun mit Nothwendigkeit aus dem Begriff des Verbrechens hervor (oder auch aus den niederen Graden des Fehltritts und Vergehens.) Das Verbrechen besteht aber als die Verletzung des Rechts sowohl negativ in der Unterdrückung des Allgemeingültigen, welches andere Individuen neben dem einzelnen Subjecte zu erhalten allein

im Stande ist, als auch positiv in der Erhebung des Einzelnen statt des Allgemeinen, als worin sich die Selbstsucht oder der Einzelwille offenbart, der bloß sich als Person und die andern Individuen nur als Sachen, mithin nicht gelten läßt. Indem dieses Einzelne, Ungültige, Willkürliche in der Art, wie es von dem Verbrecher einseitig für sich zum Allgemeinen erhoben wird, als für ihn Allgemeines, als das von ihm selbst erkannte Gültige auch gegen ihn angewendet und auf ihn zurückgekehrt wird, so tritt hiedurch der Begriff der Strafe sogleich hervor. Wer dem Rechte entgegen wandelt, dem wandelt es wieder entgegen mit seiner Strafe (3 Mos. 26, 24.). Bei dem Verkehrten ist es verkehrt (Ps. 18, 27) und spricht: „Was du gegen mich thust, das thust du gegen dich, was du schadest, das schadest du dir selbst; schlägst du, so wirst du geschlagen etc.“ Das Verbrechen verneint gegen Andere das Recht, das Allgemeine, und nimmt es nur für sich in Anspruch. Umgekehrt verneint die Strafe das Recht, soweit es durch das Verbrechen gegen Andere negirt ist, gegen den Verbrecher selbst, und erhält es eben dadurch für Andere. Sie erweist sich hiemit als die Gerechtigkeit, die Jedem das Seine, das ihm Angemessene giebt und Jedem mit demselben Maße mißt, womit er gemessen hat. Sie ehrt auch in dem Verbrecher die Vernunft, die sie auch in ihrer Verkehrtheit anerkennt und gegen ihn kehrt. Sie bringt aber auch ebensowohl seine Unvernunft zu Tage, weil sie eben nur gegen ihn angewendet, folglich als nicht allgemein, als im Allgemeinen unvernünftig dargestellt wird. Sie beschränkt den Willen weder in seiner äußern, noch innern Freiheit, sondern hilft nur durch Hemmung der Scheinfreiheit, die eigentlich Knechtschaft ist, die wahre Freiheit auszubähren. Sie erkennt jeden Menschen in dem Verlaufe seiner Entwicklung als frei an, und läßt eben darum Jedem seinen Willen, seine Willkür, oder sie überläßt vielmehr Jedem, jedoch unter Vorbehalt des Rechts, des objectiven Willens, seinem Willen, seiner Willkür; aber sie richtet auch eben deshalb darnach, nemlich nach seinem eigenen Willen und dessen vernünftiger Consequenz d. i. sie straft, ohne irgend etwas Anderes hinzuzuthun, als was in diesem Willen consequenter Weise liegt. Sie zeigt offenbar die Wahrheit des Unrechts, wie das Unrecht ein Leiden ist, wie es der Mensch an sich nur in der Unfreiheit und wider sich selbst thut, und daß das Recht an sich unverleßlich und ewig ist. Ja sie läßt ahnen, wie das Unrecht das größte und gewissermaßen einzige Uebel ist, weil alles andere Uebel, in welchem ja eben die Entgegensetzung gegen das Unrecht gesetzt ist, schon das verhältnißmäßige Gute ist. Weil aber nun jede menschliche Seele an sich ein freies, dem Leiden und Uebel, der nothwendigen Folge des Unrechts, abgeneigtes, nach Wohlsein verlangendes Wesen ist, so muß die Strafe endlich auch Abneigung, Abscheu gegen die Folge des Unrechts einflößen, und da in einem vernünftigen Wesen Wirkung und Ursache, Grund und Folge nicht getrennt werden kann, auch gegen das Unrecht selbst; es muß der Verbrecher das zu entfernen suchen, woraus das Leiden als nothwendiges Resultat hervorging. Er will sich befreien, vermag es aber nicht, und so läßt die Strafe ihn noch erfahren, daß er sich selbst nicht mittelst seines subjectiven unfrei gewordenen Willens als solchen zum Rechte oder zum objectiven Willen wieder verhelfen kann, sondern daß er jenen aufheben muß, um zu diesem zu gelangen. Das Alles thut die

Estrafe als Folge des Unrechts, sie berücksichtigt nur die Gerechtigkeit, und fordert Genugthuung und Sühne und erscheint dadurch als Leiden und Uebel. Wir haben nun genauer zuzusehn, ob in der Strafe außer diesem Leiden nicht auch etwas Anderes ist, als das, als was sie zunächst erscheint. Jeder Arzt sucht ja in der Krankheit, außer dem Leiden, welches der Kranke als unmittelbare Empfindung aussagt, ihr Wesen, d. h. ihren Grund und ihren Zweck, und darin besteht eben der Heilungsprozeß. Und so wie das Krankheits-Leiden nicht bloß Folge ist von dem fremden in den Organismus eingedrungenen feindlichen Stoff, sondern auch Folge von der Reaction der Natur gegen den Feind: so ist auch das Straf-Leiden nicht bloß Folge von dem Unrecht, sondern zeugt auch von dem Rechte, ist Ausfluß und That des Rechts. Diese sich entgegensehende Verneinung des Unrechts, in welcher die Strafe besteht, ist also nicht bloße Negation des Unrechts, sondern zugleich Position des Rechts, sie hebt nicht bloß jenes auf, sondern sie stellt auch dieses wieder her. Es kommt nun alles darauf an, daß wir erkennen und festhalten, wie die Strafe von dem Rechte verhängt wird, damit wir über ihrer Aeufferlichkeit, dem Leiden, den Grund derselben nicht vergessen. Erkennen wir nun die Strafe als das Dasein, als die That des Rechts, so erweist sie sich auch gleich in ihrem ersten Anfange, wo sie Sühne fordert und das Unrecht verneint und aufhebt, an dem, der das Recht bricht, als Liebe, die sich herabläßt und sich selbst dahingiebt und das ihr Gleiche mittheilt, näher als Gnade, weil in ihr das Recht, welches das Gute selbst ist, seinen Einfluß auch dem nicht entzieht, der sich seinerseits desselben begeben und verlustig gemacht hat. Sie enthält dadurch zugleich die Versicherung, daß das Recht, obwohl vom Verbrecher verlassen und verneint, doch ihn nicht verlassen hat; denn es erweist sich seinerseits als gegenwärtig und thätig. Kann auch ein Weib ihres Kindleins vergessen, daß sie sich nicht erbarme über den Sohn ihres Leibes? Und wenn sie desselben vergäße, so will ich doch deiner nicht vergessen. (Jes. 49, 15.)

Hiermit liegt aber in dem realen Begriffe und stetigen Verlaufe der Strafe selbst auch die Vergebung; denn das Verbrechen wird eben durch die Strafe verziehen. Dies sehen wir schon an der äußern Erfahrung; der Verbrecher wird gerade durch die Strafe vom Uebel frei, indem sie ihn als Verbrecher zeichnet, der der Vergebung bedarf. Die Strafe ist also das Mittel, um durch Ueberführung den subjectiven (einzelnen) und objectiven (allgemeinen) Willen zu vermitteln und in Uebereinstimmung zu bringen, und durch Sühne zur Vergebung zu gelangen. Sie ist auch zugleich das einzige rechtliche Mittel, weil sie sich aus den unmittelbaren Folgen, aus dem Wesen des Unrechts entwickelt, weil sie zugleich die Freiheit und die Vernunft des Verbrechers anerkennt, jene, indem sie ihm seinen Willen läßt, diese, indem sie ihm die Folgen seiner Handlung zurechnet. Sie wird dadurch zur Erziehung, und die Erziehung zur Rückkehr zum verneinten Rechte. Zuletzt ist also die Strafe Vergebung, mittelst deren der Uebertreter in die Gemeinschaft mit dem Rechte, die er zerrissen hat, wieder aufgenommen wird (Hebr. 12, 6.) der offenbare Sieg des Rechts selbst als des objectiven Willens über den subjectiven. Denn „wo Vergebung ist, da ist auch Leben und Seligkeit.“

Das bisher von der Strafe und deren nothwendigen Wirkung, der Vergebung, Gesagte kann aber nur von einer dem Unrechte angemessenen, vollkommenen Strafe gelten, d. h. von einer Strafe, die wirklich den vollen Gegendruck des unverletzbaren Rechts gegen den Druck des Unrechts, die völlige Tilgung des Eigenwillens, durch das Recht, als den objectiven Willen enthält, durch das Recht, welches das Böse nicht mit Bösem vergilt, sondern mit Gutem, nämlich mit der Strafe überwindet, und sich so als Liebe erweist.

Wie vollendet sich nun die Strafe zur Vergebung und zum Gut- und Besserwerden? Oder was gehört zur völligen Strafe?

Das Recht, welches mit seinem Gesetz den Willen in allen seinen Entwicklungen richtet; in allen seinen Gestaltungen und Entstellungen begleitet, ist nothwendig selbst Wille, rechter Wille; das Recht, welches mit Personen zu thun hat, ist selbst Person, liebt und will geliebt werden, ist ein Ausfluß des Urwillens, des höchsten, absoluten, göttlichen Willens, und dieser höchste Wille ist die höchste Person, ist Gott selbst. Stellvertreter dieser höchsten Person sind alle Väter, Richter und Lehrer auf Erden; alle Obrigkeit ist Gottes Dienerin; Gott hat seinen Thron auf Erden aufgerichtet im Hause, im Staate, in Kirche und Schule; alles Recht beruht auf göttlicher Verleihung, und Jeder hat das Recht, das er hat, als Gottes Statthalter und Verwalter inne (Joh. 19, 11.). Was also das Recht ist, das ist auch der Lehrer, Erzieher u., wenngleich in Schwachheit. Diese Persönlichkeit des Rechts im Erzieher, im Richter, in aller Obrigkeit, im Könige, in Gott, wird uns als Gerechtigkeit bezeichnet. Aber die Gerechtigkeit ist in und aus der Liebe; beide sind eins in dem Wesen Gottes, das eben die Liebe ist; denn in jedem eigenschaftlichen Begriff ist das Wesen schon mitgesetzt; der Begriff der Eigenschaft ist nur der Begriff des bezogenen Wesens, wie in Gott, so im Menschen und überall; denn alle menschlichen Verhältnisse sind nach göttlichem Bilde gestaltet. Wer also straft, der muß aus Gerechtigkeit und somit aus Liebe strafen. Daraus folgt, daß ein Lehrer, Erzieher, Richter u., welcher strafte, ohne zu lieben, eigentlich nicht strafte, auch nicht die Gerechtigkeit berücksichtigte und verwaltete, sondern sie nur in todtten Mechanismus verkehrte. Sein eignes Thun, sein Strafen, würde der Lieblosigkeit seiner Gesinnung widersprechen; denn sein Strafen nimmt sich des Zöglings wirklich an, welchen er gleichwohl nicht liebt. Ja selbst der Eifer gegen das Unrecht ist selbst schon Liebe und zwar nicht bloß zu denen, die durch das Unrecht verletzt worden, sondern auch zu dem, der sich von dem Rechte entfernt und sich selbst dadurch verletzt hat. Wen der Herr lieb hat, den züchtigt er. Wo sich nun in der Strafe der Zorn der Gerechtigkeit als Liebeseifer beweiset, da kann es nicht fehlen, daß der Lehrer, Richter u., indem er straft, auch voll des reinigenden Besserungsbestrebens ist, und weil er zugleich liebt, auch mitleidet; die Strafe selbst mitleidet; ja er leidet schon in dem Verbrechen selbst mit, weil er die Person liebt, die in das Verbrechen sich verirrt und dadurch verletzt hat, weil er mittelst dieser Liebe in die fallende, leidende Person sich selbst versetzt. Er muß in sie hinuntersteigen, um sie mit sich zu erheben. Allerdings ist aber dieses Mitleiden des das Leiden verhängenden Vaters u. in demselben Maaße unvollkommen, in welchem es

die Erscheinung des Rechts in ihm selbst ist, denn es ist Jemand darum noch nicht das Recht, weil er es darstellt. Soweit nun dieses Mitleiden unvollkommen ist, so weit ist es auch die Strafe und deren Wirkung, die Vergebung und Besserung. So weit aber das Mitleiden reicht, so viel gewinnt auch die Strafe an Wirksamkeit, indem das Mitleiden die Strafe dessen, der sie hauptsächlich trägt, einerseits erleichtert, anderseits aber auch schärft; denn indem der Ge- strafte nicht allein leidet, sondern Unschuldige aus Liebe für ihn mitleiden sieht, erkennet er die unsehligen Wirkungen seines Unrechts, und an diesen den Zusammenhang seiner Person, seiner That und seines Leidens mit dem Ganzen, den Zusammenhang, den er gestört hat. Es kann nicht fehlen; er liebt den wieder, den er aus Liebe für ihn leiden und hilfsbedürftig sieht, und was man liebt, das liebt man, wenn das Herz des Menschen gehört, dem gehört auch sein Wille. Die freie Liebe treibt die Knechtschaft wie die Furcht aus; und so will er was er soll, und vollführt was das Gesetz will, und will nichts anders als das Gesetz. Denn nun erst ist er recht inne geworden, daß sobald der Mensch Unrecht thut, er sündigt (1. Joh. 3, 4.) und sobald er sündigt, er auch vom Urquell der Seligkeit und der Heiligkeit, von Gott wie von seinem ursprünglichen Wesen abweicht, und zur Erkenntniß gekommen, daß das Gesetz der Heiligkeit kein anderes ist als das der Seligkeit, und daß Gott ihn durch jenes Gesetz selig haben wolle, vollkommen glücklich, was ja eben auch sein einziges und höchstes Verlangen ist.

Zu dieser Wirkung der Strafe gehört nun aber auch, daß nicht bloß das schuldige, kranke Glied, sondern mit ihm der ganze Leib in allen Gliedern leidet. Denn die Strafe ist Aufhebung, Tilgung des Unrechts, und somit Wiederherstellung des Rechts; und wie könnte das Unrecht getilgt und der Zusammenhang, den es gestört hat, wieder hergestellt sein, wenn diese Störung als fortdauernd eben daran sich erweist, daß der ganze Leib mit den leidenden Gliedern nicht leidet? Das Glied kann erst dann in die Gemeinschaft des Leibes wieder aufgenommen, und diese Gemeinschaft wieder hergestellt sein, d. h. die Strafe sich vollenden, wenn sein Schmerz sich auf alle vertheilt hat, wodurch nicht nur der Schmerz, sondern auch die Krankheit, als der Grund desselben, erst gehoben werden kann. Denn die Krankheit bestand eben in Trennung. Auch die Laien der Heilkunst wissen, daß jede Krankheit ein Heilungsprozeß ist, und daß die Krankheit entsteht, wenn ein einziges Organ aus dem Verbande der Glieder herausgetreten ist und für sich sein will, und daß diese Krankheit nur dadurch gehoben und geheilt wird, daß der ganze Körper mit krank wird, d. h. daß die Gesamtheit des Organismus, die Totalität der gesunden Glieder an dem Leiden des einzelnen Organs Antheil nimmt, und darauf eingeht, und es auf sich nimmt. Denn wie kann das Unrecht, der Abfall vom gesunden Rechtsorganismus, getilgt werden, wenn dieser selbst vom abgefallenen Organe sich entfernt, kein Mitleiden mit ihm hat, und nichts mehr mit ihm gemein haben will? Das Unrecht, die Sünde, ist ja auch wesentlich ein Gemeinschaftliches, denn in jeder von einem Einzelnen ausgehenden Sünde liegt immer auch Schuld von Andern verborgen.

Wie aber soll eine gründliche Heilung und vollkommene Genugthuung möglich sein, wenn es sich findet, daß alle Glieder des Leibes, jedes für sich, in der Schuld sind, und jedes für sich seine Krankheit und seine Schmerzen zu tragen hat? Hier leiden zwar alle Glieder des Ganzen gleichzeitig, aber jedes seine Noth für sich, keines die gesammte Noth; es leiden alle Glieder; und es leidet doch nicht das Ganze den ganzen Schmerz, denn das Ganze ist selbst nicht mehr ganz, sondern in einzelne Theile zerrissen. Wo ist, nach dem Zerfalle des Ganzen, welches die Einheit der Vielheit ist, diese Einheit zu finden? Hier sehen wir nun, wie es vor allem Hauptsache der Erziehung ist, den Zögling in die Gemeinschaft einzuführen, und wie durchaus nothwendig es ist, daß der Erzieher darin stehet und lebet. Wie Christus die Menschheit als geistiges Ganze bildete, indem er sie ganz und ungetheilt nicht bloß in seinem Geiste, sondern auch in seinem Herzen aufnahm; so muß auch der König das lebendige Ganze seines Volks, der Geistliche das seiner Gemeinde und der Lehrer das Ganze seiner Schule sein und darstellen. Denn dann erst vollendet sich die Strafe, wenn sie nicht bloß Leiden des vereinzelteten und somit kranken Organs ist, sondern das größere Leiden des gesunden Organismus als eines Ganzen, als eines das Ganze umfassenden Individuums. Das Heilende muß dem zu heilenden Gegenstande entgegengesetzt und überlegen, aber auch gleichartig sein, ja dem kranken Organe gleich werden, um mit ihm und für es leiden zu können. Der Erzieher und Lehrer muß Kind oder Jüngling werden, wie Gott Mensch werden mußte, um Arzt und Heiland der Menschheit zu sein. Dann muß aber auch das Heilende nicht bloß ein einzelnes gesundes Glied sein, sondern zugleich die Totalität des ganzen Organismus, und dieser wieder individuelle Person. Denn eine wesentliche Veränderung kommt dem Menschen nur gattungsmäßig zu, und was an einer Gemeinschaft, (Familie, Schule, Gemeinde, Staat und Volk) und für sie gewirkt werden soll, muß von einem persönlich vermittelnden Anfang ausgehen, welcher das Gemeinleben und Gemeinwesen in sich trägt. Dies Ganze ist nicht an die Einzelnen vertheilt, entsteht nicht erst durch unsre Reflexion aus den vielen Einzelnen oder Gliedern, sondern dies Begriffsganze ist schon vor den Gliedern da. Unser Volk machen nicht wir, sondern es macht uns, und so ist es mit allen Ganzen und Gemeinschaften, in welchem sich die Vernunft der Menschheit objectiv zu verwirklichen und geltend zu machen strebt, und durch ihren innern Freiheitstrieb streben muß.

Erst hierdurch wird der gestörte Zusammenhang wieder hergestellt, und die Strafe zur Vergebung und Heilung erhöht, indem nunmehr das Recht, als der objective Wille dem subjectiven Willen nicht mehr fremd gegenüber steht, sondern jener diesen liebend in sich aufnimmt, womit der Uebergang aus dem Gebiete des objectiven Geistes zum absoluten Geiste gegeben ist, welcher über allen Gegensatz erhaben ist, der sowohl objectiv als subjectiv ist, und mithin nicht Etwas als sich fremd gegenübersehend haben kann. Das von Außen sprechende objective Gesetz ist göttlich, geistlich, nach allen seinen Grund- und Endursachen; es erregt aber des Menschen Sünde schon dadurch, daß es durch die Sünde ein äußeres, fremdes ihm geworden ist; denn die Sünde trennt nothwendig Gott und Menschen von einander. Und daran

können wir deutlich erkennen, wie der Begriff der Strafe, welcher in seiner Abstraction dem Gebiete des Rechts, als des objectiven Geistes, angehört, nach seiner Wahrheit in der Sphäre des absoluten Geistes als Vergebung verklärt wird. Der absolute Geist ist aber kein anderer, als der objective Geist, sondern die Wahrheit desselben, indem erst im absoluten Geiste die Erscheinung des objectiven dem Wesen und Inhalte vollkommen entspricht. So ist auch die Gnade an sich oder im Wesen nichts anders, als die Gerechtigkeit; denn die Gnade ist die Wahrheit der Gerechtigkeit, so wie die Vergebung die Wahrheit der Strafe, welche allein dadurch vermittelt wird, daß sich der Strafende mit dem GeStraften vereinigt weiß. Die Strafe wird daher nur dadurch ein lebendiger Act des lebendigen und persönlichen Rechts, d. h. der Gerechtigkeit, daß sie zugleich für den Strafenden Leiden ist, d. h. dadurch, daß der Strafende den Uebertreter nicht bloß als von ihm verschieden und getrennt, als ihm entgegengesetzt behandelt, sondern mit ihm in der Strafe Eins wird.

Fassen wir nun zuletzt unsere Begriffsentwicklung kurz zusammen. Die Strafe ist Ausfluß der Gerechtigkeit, die Gerechtigkeit Ausfluß der Liebe, die Liebe aber bessert überall (1. Cor. 8, 1.) oder mit andern Worten: an der Strafe erweist sich die Gerechtigkeit als Liebe, nämlich:

- 1) Die Gerechtigkeit, welche Jedem das Seine, das ihm Angemessene giebt, die Jeglichem vergilt, wie er verdient, erweist sich als die Liebe, die sich selbst dahin giebt, und das ihr Gleiche mittheilt;
- 2) Die Gerechtigkeit, welche Sühne und Genugthuung fordert, als die Liebe, welche selbst genugthut, indem sie die Strafe selbst mitleidet, die sie auferlegt.

Das Wesen der Liebe besteht nämlich in der thätigen und leidenden Gemeinschaft mit ihrem Gegenstande, sie ist active und passive Mittheilung; denn der Gegensatz des Thuns und Leidens ist in der Erscheinung in beständigem Uebergange des einen in das andere begriffen, theils auch innerlich aufgelöst.

In dem Strafprozeß der Liebe liegt also zugleich und vollständig der sogenannte Besserungs- und Heilungsprozeß, indem durch die Gemeinschaft, welche auf der einen Seite als ein fort-dauernder Bund sich bewährt und verwirklicht, auf der andern Seite die Rückkehr und der Zugang eröffnet wird. Wie die Besserung aus der Strafe entstehen müsse, konnten wir nur dadurch einsehen, daß wir in dem Begriff der Strafe diese Nothwendigkeit erkannten, oder daß wir sahen, die Strafe sei an sich oder eigentlich schon das Gute und Gutmachende. Es wird jedoch zur Verwirklichung dieses Wiederherstellungsprozesses allerdings noch zweierlei vorausgesetzt, nämlich:

- 1) von Seiten des Gerechten, welcher straft und die Strafe selbst leidet, daß er stärker sei, als das Unrecht, dessen Folgen er trägt, um Beides überwinden zu können;
- 2) von Seiten des Ungerechten, daß er zugreift und wie kann er's, wenn er nicht das Bedürfniß fühlt, und wie kann er das Bedürfniß fühlen, wenn er sein Unrecht nicht einsieht und es doppelt schmerzlich empfindet, weil die Folgen seines Unrechts auf den Gerechten, Unschuldigen zurückfallen? —

Der Organismus (die Familie, Schule, Gemeinde ic.) kann das einzelne kranke Organ, dessen Krankheit auf ihn zurückfällt, nur dann heilen, wenn er selbst gesund und stark ist, die Krankheit zu bewältigen, aber auch das Organ die Mittheilung des gesunden Organismus wieder anzunehmen im Stande ist, geknicktes, aber nicht zerbrochenes Rohr, glimmendes, aber nicht ausgelöschtes Docht ist.

Es versteht sich, daß so lange dieser Heilungsprozeß nicht vollendet ist, auch die Strafe als solche selbst noch nicht vollendet ist, und daß die Gerechtigkeit daher immer fortfahren muß, ihr Dasein zu bezeugen, sich den Abwendigen zuzuwenden, den Entfremdeten anzueignen.

Auf die Frage aber, ob der Strafende sich immer der Absicht auf Besserung bewußt sein müsse, läßt sich allerdings verneinend antworten. Auch die Blitze schlagen ein und reinigen die Luft; so kann auch die absichtsloseste Ausströmung des guten Geistes dazu dienen, die Empfindungen und Gedanken des Göttlichen zu erregen und zu beleben, das Bewußtsein des Ewig-Heiligen zu entzünden, und das Ungöttliche und Verderbliche auszuschneiden und zu tilgen.

Diese unsre kurze Darstellung von der Strafe könnte wohl bei Manchem die Meinung erregen, als begünstige sie die Socinianische Behauptung, daß der Mensch bloß durch das Gesetz gut und selig werden könne. Dagegen verwahren wir uns hiermit. Wir stehen auf christlichem Standpunkte und haben nur vereint, was im Wesen unzertrennlich miteinander verbunden ist, und haben nur die Strafe mit im Sinne, die ursprünglich der heilige Geist verwaltet, und die er durch alle Apostel, Diener und Lehrer in der Welt ausübt, Allen, die nur wollen, Zug und Ohr, Geist und Herz öffnend für die Vollkommenheit des verklärten Menschen-Sohnes, der auch Gottes Sohn ist. (Joh. 16, 8 — 11.).

Steinmüller.